

**Verwaltungsvorschrift zum Ausgleich von Sonderlasten der kommunalen
Aufgabenträger im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen
Energie- und Gasmangellage nach § 22 Absatz 8 des Finanzausgleichsge-
setzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung
Vom 25. März 2024 - II330 176-22110-2023/005-003 -

Nachdem Russland die Ukraine am 24. Februar 2022 überfallen hatte, stellte das Land sukzessive seine Gaslieferungen nach Deutschland ein. Für den Winter 2022/2023 drohte Deutschland daher eine Energie- und Gasmangellage und damit mindestens regional auch der Katastrophenfall. Gemäß § 3 Absatz 2 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG M-V) haben die Katastrophenschutzbehörden die Aufgabe, Katastrophen vorzubeugen und abzuwehren. Dabei koordinieren sie die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz mit anderen fachlich zuständigen Behörden und übertragen ihnen spezielle damit verbundene Aufgaben. Vor diesem Hintergrund wurde vom Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Jahr 2022 ein Prozess initiiert, mit dem sich die Katastrophenschutzbehörden auf eine drohende Energie- und Gasmangellage im Winter 2022/2023 vorbereiten.

Ogleich der Katastrophenfall nicht eintrat, werden die Maßnahmen und Beschaffungen fortgesetzt. Trotz umfangreicher Bemühungen staatlicher Stellen zur Sicherstellung der Gasversorgung können auch zukünftig Gasmangellagen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist eine effektive und dauerhafte Resilienz der Katastrophenschutzstrukturen bezüglich derartiger Szenarien herzustellen.

Durch fachliche Weisungen vom 29. Juni 2022 und 3. April 2023 des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung wurden die Aufgabenstellungen gegenüber den unteren Katastrophenschutzbehörden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Vorbereitungen auf eine mögliche Energiemangellage konkretisiert.

Die Finanzierung der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen in Form der Errichtung von Wärmeinseln und sogenannten Leuchttürmen erfolgt auf Grundlage des § 22 Absatz 8 FAG M-V. Gemäß § 22 Absatz 8 Satz 3 FAG M-V erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuweisungszweck und Rechtsgrundlage

Gemäß § 22 Absatz 8 FAG M-V können kommunale Aufgabenträger für Sonderlasten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage Sonderbelastungszuweisungen zum Ausgleich notwendiger laufender und investiver Auszahlungen beantragen.

2. Zuweisungsempfänger

Die kommunalen Aufgabenträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 LKatSG M-V). Ausschließlich sie sind antragsberechtigt und Zuweisungsempfänger.

3. Zuweisungsvoraussetzung

Sonderbelastungszuweisungen werden nur gewährt, sofern die oberste Katastrophenschutzbehörde zuvor die finanziellen Mehrbelastungen der Aufgabenwahrnehmung dem

Grunde und dem Umfang nach als erforderlich anerkannt und bestätigt hat. Die hierfür erforderliche Prüfung erfolgt insbesondere auf Grundlage der von der obersten Katastrophenschutzbehörde herausgegebenen fachlichen Weisungen vom 29. Juni 2022 und 3. April 2023. Darüber hinaus müssen die Sonderlasten beim kommunalen Aufgabenträger tatsächlich abgerechnet sein.

4. Verfahren

4.1. Grundsätze und Antragsfristen

- a. Anträge auf Sonderbelastungszuweisungen sind grundsätzlich elektronisch einzureichen. Im Einzelnen wird auch Ziffer 4.2 verwiesen.
- b. Beschaffungen mit Rechnungslegungen, die bis zum 1. März 2024 erfolgt sind, sollen bis zum 15. Mai 2024 zur Abrechnung gebracht werden.
Jeder Aufgabenträger soll darüber hinaus pro Kalenderjahr möglichst nur einen Antrag stellen. Die Schlussabrechnung hat bis zu dem in § 22 Absatz 8 FAG M-V genannten Termin (Ausschlussfrist) zu erfolgen.
- c. Vorbehaltlich der Änderung des § 22 Absatz 8 FAG M-V ist bei Abrechnungen, die dann auch nach dem 30. September 2024 erfolgen können, zu versichern und auf Anforderung nachzuweisen, dass die zugrundeliegenden Beschaffungen bis zum 30. September 2024 beauftragt wurden.
- d. Mit jedem Antrag für eine Teilabrechnung ist eine Aussage über die Höhe der voraussichtlichen noch zur Abrechnung vorgesehenen Sonderlasten zu treffen.
- e. Die Schlussabrechnung enthält alle Einzelmaßnahmen, die noch nicht mit vorherigen Teilabrechnungen abgerechnet wurden.
- f. Die für Vorprüfungen zuständigen Stellen der Landkreise und kreisfreien Städte halten alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingereichten und abzurechnenden Unterlagen vor; sie haben hierzu eine Vorprüfung durchgeführt, deren Ergebnis spätestens in der Schlussabrechnung zusammenfassend darzustellen ist.
Die Anträge umfassen damit in Summe alle Einzelmaßnahmen innerhalb des jeweiligen Landkreises/und der jeweiligen kreisfreien Stadt. Das betrifft auch die Maßnahmen der anderen fachlich zuständigen Behörden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 LKatSG M-V.

4.2. Antragsformular

Für die Antragstellung ist das Antragsformular in der Anlage zu verwenden. Die Tabelle zur Auflistung der Abrechnungspositionen ist vollständig auszufüllen. Jede Abrechnungsmaßnahme ist aussagekräftig zu bezeichnen oder zu beschreiben; es kann sich hierbei auch um eine zusammengefasste oder abgrenzbare Aufgabe handeln. Der Antragsteller hat Unterlagen für jede Abrechnungsmaßnahme nachvollziehbar vorzuhalten. Bei der Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages pro Abrechnungsmaßnahme sind gewährte Skonti und mögliche finanzielle Beteiligungen Dritter zwingend abzuziehen. Sollte die Höhe der finanziellen Beteiligung Dritter nicht feststehen, ist die Maßnahme erst im Rahmen der Schlussabrechnung zu dem im § 22 Absatz 8 FAG M-V genannten spätesten Termin zur Abrechnung zu bringen. Maßnahmen, die nicht ausschließlich zur Bewältigung der Energie- und Gasman-

gellage ergriffen werden, sind nur mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.

Das Antragsformular ist über das Mailpostfach Finanzausgleich@im.mv-regierung.de einzureichen.

4.3. Prüfung

Die oberste Katastrophenschutzbehörde (Referat 450 des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung) prüft unverzüglich, inwiefern die finanziellen Mehrbelastungen der Aufgabenwahrnehmung dem Grunde und dem Umfang nach erforderlich waren. Hierfür legt sie die fachlichen Weisungen zugrunde. Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann vom Antragsteller die Vorlage von begründenden Unterlagen (Rechnungen etc.) verlangen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt unverzüglich nach Bewilligung.

6. Haushaltsrechtliche Hinweise

Es handelt sich um Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Träger des Katastrophenschutzes, die keine Zuwendungen im Sinne von § 44 Landeshaushaltsordnung darstellen. Die Zuweisungen sind in Abhängigkeit von ihrem Zweck als Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke (Kontenart 414/614 des landeseinheitlichen Kontenrahmens) oder als Einzahlungen aus Investitionszuweisungen vom Land (Kontenart 681) zu behandeln. Da die ertragswirksame Auflösung nicht ausgeschlossen wird, ist eine Investitionszuweisung in entsprechender Anwendung des § 37 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Einzahlungen aus den Zuweisungen und Auszahlungen für die Einzelmaßnahmen sind der Produktgruppe 128 („Zivil- und Katastrophenschutz“) des landeseinheitlichen Produktrahmenplans zuzuordnen.

7. Ausschluss der Finanzierung über § 22 Absatz 4 bis 7 FAG M-V

Die nach dieser Vorschrift abgerechneten Einzelmaßnahmen der Sonderlast können nicht nochmals als Auszahlungen im Rahmen der Erhebungen nach § 22 Absatz 4 bis 7 FAG M-V geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Einzelmaßnahmen, bei denen die finanziellen Mehrbelastungen nicht durch die oberste Katastrophenschutzbehörde anerkannt wurden.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Antrag auf eine Sonderbelastungszuweisung nach § 22 Absatz 8 FAG M-V

Antragstellende Behörde: _____

Auf Grundlage von § 22 Absatz 8 FAG M-V wird eine Sonderbelastungszuweisung über einen Gesamtbetrag in Höhe von _____, ____ Euro beantragt.

Die Höhe des vorgenannten Gesamtbetrages ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung und den dieser Abrechnung beigefügten Unterlagen. Die durch die fachliche Weisung vom 3. April 2023 herausgegebene „Anlage 5 zum Merkblatt Verfahren Kostenübernahme/fachliche Prüfung für zusätzliche Kostenaufwendungen für den Katastrophenschutz“ ist der Abrechnung ausgefüllt beizufügen.

- ☐ Es handelt sich um eine Schlussabrechnung.
- ☐ Es handelt sich um eine Teilabrechnung zum Stichtag _____. Alle bis zum Stichtag vorliegenden Rechnungen sind berücksichtigt worden. Nach aktuellen Erkenntnissen wird davon ausgegangen, dass weitere Abrechnungen über einen Betrag in Höhe von _____, ____ TEUR erfolgen.

Die Auszahlung der Mittel soll auf das für Finanzausgleichsleistungen verwendete Konto des Landkreises, der kreisfreien Stadt erfolgen: ja / nein
Wenn <u>nein</u> , Angabe der IBAN: DE _____
BIC _____ Name der Bank _____
Verwendungszweck / Kassenzeichen (maximal 14 Stellen): _____

Ansprechpartner:

Name:

Telefonnummer:

Mailadresse:

Die Gesamtliste zu den Abrechnungsmaßnahmen dieses Antrages endet mit dem Blatt Nr.: ____

Es wird versichert, dass die mit diesem Antrag geltend gemachten Aufwendungen nicht bereits im Rahmen der Erhebung nach § 22 Absatz 3 und 4 FAG M-V geltend gemacht wurden oder geltend gemacht werden.

Es wird versichert, dass die Beschaffungen bis zum 30. September 2024 beauftragt wurden.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Auflistung der Abrechnungspositionen:
Blatt Nr. 1

Lfd. Nummer	Datum Fertigstellung Gesamtmaßnahme	Träger der Maßnahme; Nutzender	Maßnahme im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gas-mangellage (aussagekräftige Bezeichnung)	Nutzungsstandort (Angabe der Einrichtung bzw. der Gemeinde)	Betrag der zusätzlichen Sonderbelastung in EUR (ggf. abzgl. Skonto und sonstige Einzahlungen)	darunter eigenen oder anderen übertragenen Aufgaben dienender Nutzungsanteil in EUR	Verbleiben-der üWK-Nutzungsanteil absolut in EUR
Muster	15.10.23	A (A=Antragsteller; sonst Anschrift)	Notfalltreffpunkt (=Wärmeinsel) Grundschule Schweriner Nordlichter; tlw. Nutzung als Führungsstelle Gefahrenabwehr (nur BEISPIEL; entspricht nicht der Realität)	19055 Schwerin, Speicherstraße 2	10.000,00	2.000,00	8.000,00!Syn-taxfehler, (
1							
2							
3							
4							
5							

Lfd. Num- mer	Datum Fertig- stellung Gesamt- maß- nahme	Träger der Maßnahme; Nutzender	Maßnahme im Zusammenhang mit der Bewältigung einer möglichen Energie- und Gasmangellage (aussagekräftige Bezeich- nung)	Nutzungs- standort (Angabe der Ein- richtung bzw. der Gemeinde)	Betrag der zusätzlichen Sonderbelas- tung in EUR (ggf. abzgl. Skonto und sonstige Einzah- lungen)	darunter ei- genen oder anderen übertragenen Aufgaben dienender Nutzungsan- teil in EUR	Verblei- bender üWK-Nut- zungsan- teil absolut in EUR